

Sicherheitskonzept Doppelturnhalle

1. Zweck des Konzeptes

Das auf Grundlage der Schweizerischen Brandschutzvorschriften erstellte und der geplanten Personenbelegung angepasste Sicherheitskonzept bezweckt die Zuweisung der Pflichten und Aufgaben zwischen Veranstalter, nachstehend als Nutzerinnen/Nutzer bezeichnet, und dem Zweckverband GOSU. Dieses Sicherheitskonzept gilt als integrierter Bestandteil des Vertrages zur Nutzung der Doppelturnhalle.

2. Verantwortung des Zweckverbands GOSU

Der Zweckverband ist verantwortlich, dass der bauliche und technische Zustand der Doppelturnhalle dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Dies beinhaltet:

- die Vorhaltung genügender Fluchtwege
- die Sicherstellung der korrekten Fluchtwegfunktion
- die Funktionsfähigkeit der Sicherheits- und Notbeleuchtung
- die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Löscheinrichtungen
- die Instruktion des von den Nutzern zu stellenden Sicherheitsbeauftragten (SiBe) bezüglich maximal möglicher Personenbelegung, Fluchtwegfreihaltung, Bestuhlung (Foyer), Dekorationen (Foyer), Bedienung der Hallenbeleuchtungen und Musikanlage

3. Verantwortung der Nutzerinnen/Nutzer

Die Nutzerinnen/Nutzer, vertreten durch den von ihnen benannten Sicherheitsbeauftragten (SiBe), sind nebst der Einhaltung nachstehender Punkte dafür verantwortlich, dass das Veranstaltungspersonal über die Alarmierung von Feuerwehr, Sanität und Polizei orientiert ist und dass in der Halle weder offene Feuer entfacht noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

3.1. Innerhalb des Gebäudes:

- die vereinbarte maximale Personenbelegung darf zu keiner Zeit überschritten werden.
- die Nutzerinnen/Nutzer sind dafür besorgt, dass keinerlei Mobiliar im Fluchtwegbereich aufgestellt wird und dass diese Bereiche immer frei bleiben.
- die Freihaltung und Begehrbarkeit aller bezeichneten Fluchtwege ist jederzeit sicherzustellen.

- es muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen Sicherheits- und Notbeleuchtungen in ihrer Funktion oder Leuchtstärke nicht beeinträchtigt werden.
- es ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Standorte der Löscheinrichtungen bekannt sind und jederzeit zugänglich sind.
- die Zugänglichkeit und Bedienung der vorhandenen Löscheinrichtungen sind jederzeit zu gewährleisten.
- allfällige Dekorationen müssen vollumfänglich den Brandschutzvorschriften entsprechen.
- die fertig eingerichteten Räume müssen vor der Veranstaltung vom SiBe oder auf Weisung des SiBe von der Feuerpolizei, abgenommen werden und dürfen nachträglich bezüglich Belegung, Bestuhlung und Dekoration etc. nicht mehr verändert werden.
- das generelle Rauchverbot in der Halle muss jederzeit eingehalten werden.
- erlaubt sind im Office: Mikrowelle, Backofen, Steamer, Kaffeemaschine, Hotdog-Wärmer.
- nicht erlaubt sind: Fritteuse und Grill. Diese dürfen im Freien betrieben werden (der Boden ist dabei abzudecken, z.B. mit Floorliner), und die Standorte sind ohne Fettrückstände zu hinterlassen. Spezialreinigungen werden weiterverrechnet.

3.2. Ausserhalb des Gebäudes:

- die allgemeine Ruhe und Ordnung muss während der gesamten Nutzungsdauer eingehalten werden.
- die Zufahrt zur Halle für Blaulichtorganisationen, Sicherheitsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.
- die Parkordnung muss jederzeit korrekt umgesetzt werden.
- die Aussenbereiche der Fluchtwege dürfen nicht belegt werden und müssen wie die Fluchtwege im Gebäude jederzeit frei zugänglich und begehbar sein.

4. Dekorationen/Werbemittel

Sie müssen aus Material der RF2 (schwerbrennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht tropfend abbrennen.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen sowie von Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird.
- die Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- die Ausgänge und Löscheinrichtungen weder verdeckt noch verschlossen werden.

5. Belegung

Die maximale Personenbelegung in offener Doppelturnhalle unter Mitbenutzung der Zuschauergalerie/Foyer beträgt **300 Personen**. Bei getrennter Nutzung ist eine Belegung von 100 Personen in der Doppelturnhalle und 200 Personen auf der Zuschauergalerie/im Foyer gestattet.

6. Fluchtwege

Auf den Folgeseiten sind die Fluchtwege der beiden Geschosse dargestellt.

7. Inkraftsetzung

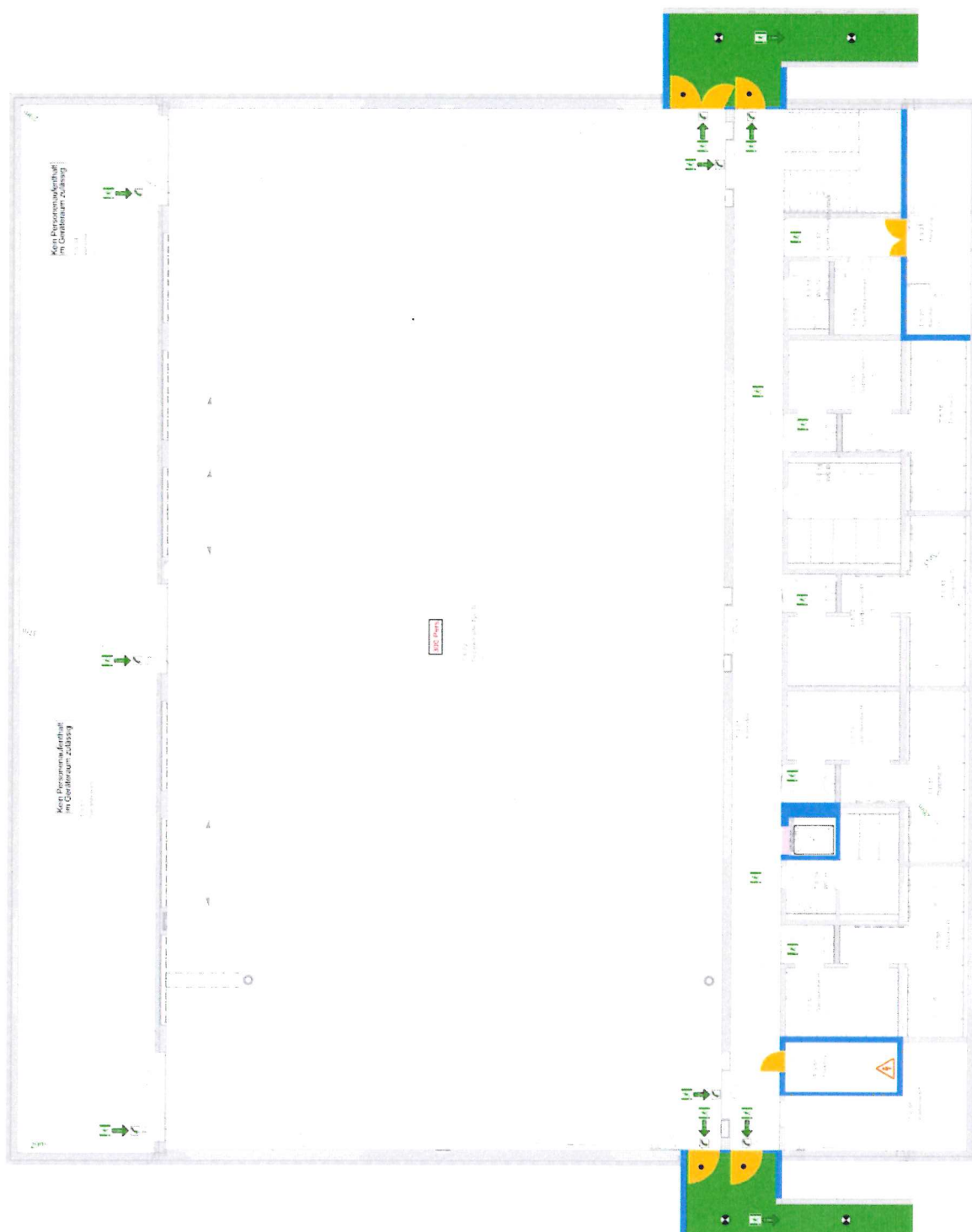
Neunkirch, 8. Juni 2026

Abgenommen durch die Verbandsschulbehörde der GOSU



Guido Meier, Präsident

Fluchtweg Untergeschoss



Fluchtweg Erdgeschoss

